Coronavirus Covid 19
Informationsschreiben Nr. 34

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Absage Vorarlberger Gemeindetag am 05. Juni 2020

Mit Rundschreiben 01/2020 vom 17. Jänner 2020 wurde den Gemeinden der Termin für den Vorarlberger Gemeindetag am 05. Juni 2020 bekannt gegeben. Als wesentlichster Tagesordnungspunkt wäre die Wahl der Organe des Vorarlberger Gemeindeverbandes vorgesehen gewesen. Nachdem die Gemeindevertretungswahlen am 15. März 2020 aus bekannten Gründen nicht stattfinden konnten, wurde in der Vorstandssitzung am 23.04.2020 auch die Absage des Vorarlberger Gemeindetages am 05. Juni 2020 beschlossen.

Über eine neuerliche Terminfestsetzung wird ehestmöglich nach Bekanntgabe eines neuen Wahltermines für die Gemeindevertretungswahl informiert.

Sukzessive Öffnung der Gemeindeämter ab 18. Mai 2020

Bei der Vorstandssitzung des Vorarlberger Gemeindeverbandes wurden mögliche Öffnungstermine von Gemeindeämter besprochen. Im Ergebnis und in Absprache mit LH Mag. Markus Wallner soll eine sukzessive Öffnung der Gemeindeämter ab 18. Mai 2020 stattfinden. Voraussetzung für eine solche Öffnung ist eine entsprechende Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers über das Verbot des Betretens öffentlicher Orte, von der aber aufgrund der Aussagen von Bundeskanzler Sebastian Kurz in der Pressekonferenz Anfang der Woche derzeit ausgegangen werden kann.

Unter einer sukzessiven Öffnung ist zu verstehen, dass der Parteienverkehr unter größtmöglichem Schutz der Bediensteten und der Bevölkerung in einem notwendigen und sinnvollen Rahmen (Öffnungszeiten) und in üblicherweise am meisten frequentierten Bereichen (Bürgerservice, Meldeamt, Wohnungsamt, Sozialwesen, Pflege u.a.) wieder zugelassen werden soll. Gleichzeitig sind aber bei der Besetzung der Stellen möglichst Teams zu bilden, die im Falle einer Ansteckung einer Bediensteten oder eines Bediensteten mit COVID-19 ausgetauscht werden können. Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass die Arbeit wo immer sinnvoll möglich von zu Hause via Teleworking verrichtet werden soll.

Bezüglich der Hygienemaßnahmen wird man sich an den allgemeingültigen Regelungen (Händewaschen, Lüften, Atemhygiene etc.) und den Regelungen für die Geschäfte (Mund-Nasen-Schutz für das eigene Personal und die Besucherinnen und Besucher; Mindestabstand; Zutrittsbeschränkungen, allenfalls mit Abholung im Wartebereich) orientieren müssen.

Organisatorisch wird ein Spuckschutz in Bereichen mit direktem Kundenkontakt und eine ausreichende Beschilderung mit Hinweisen zu den geltenden Regelungen notwendig sein. Darüber hinaus sollte durch entsprechende Markierungen sichergestellt werden, dass sich die Laufwege der Besucherinnen und Besucher und des eigenen Personals nicht kreuzen (separate Eingänge, getrennte WCs etc.).

Die vorgenannten Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es in den Gemeindeämter große Unterschiede bei den räumlichen Gegebenheiten gibt und auch die Besucheranzahl je nach Größe der Gemeinde völlig unterschiedlich ausfallen wird. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen ist mit dem Ziel vorzunehmen, die sozialen Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren und direkte Kontakte nur bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen wie Spuckschutz u.ä. zuzulassen.

Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Betrieb der Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen wurde durch Verordnungen des Landeshauptmannes vom 10. April 2020, LGBl.Nr. 23/2020, auf das notwendigste Maß eingeschränkt. Mit LGBl.Nr. 26/2020 wurde diese Verordnung des Landeshauptmannes nun bis 15. Mai 2020 verlängert und bezüglich der Einschränkungen geändert.

Das Betreuungsangebot ist ab 27. April 2020 nur mehr auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ihre Kinder einen außerhäuslichen Betreuungsbedarf haben. Dies gilt unabhängig davon, ob oder wie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruflich tätig sind. Ziel ist jedoch weiterhin, die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren. Im Endeffekt bedeutet dies, dass die Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen bis vorläufig 15. Mai 2020 bei entsprechendem Bedarf für alle geöffnet bleiben, den Eltern jedoch zur Reduktion der Kinderdichte und der Sozialkontakte die Betreuung der Kinder zu Hause empfohlen wird.

Die Leitungen der Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen haben Vorsorgemaßnahmen gegen die Verbreitung des Virus zu treffen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dazu ein Hygienehandbuch zu COVID-19 für elementarpädagogische Einrichtungen und Schulen herausgegeben, welches wir Ihnen als Beilage mit dem bereits am 24. April 2020 an alle Gemeinden versendeten Schreiben des Landes übermitteln. Dieses dient ergänzend zu den ebenfalls nochmals übermittelten Hygiene-Empfehlungen des Landes.

Bezüglich der im Schreiben des Landes ebenfalls angekündigten weiteren Vorgehensweise bzw. der geplanten Umsetzung der Empfehlung des BMBWF über die Kindergartenbesuchspflicht für Kinder im letzten Kindergartenjahr und über die Rückkehr der 3- und 4-Jährigen mit Sprachförderbedarf ab dem 18. Mai 2020 ist noch die rechtliche Umsetzung abzuwarten. Der Vorarlberger Gemeindeverband wird weiter informieren.

Beschaffung von Schutzmaterialien

Sollten in der Gemeinde nicht ausreichend Schutzmaterialen wie Mund-Nasenschutz, Spuckschutz, Desinfektionsmittel etc. zur Verfügung stehen, können Sie sich bei uns im Haus an Sabrina Plant (sabrina.plant@gemeindeverband.at) wenden. Im Laufe der kommenden Woche werden die Angebote auch über den ÖBS-Shop bezogen werden können. Diesbezüglich wird es noch eine entsprechende Information geben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND